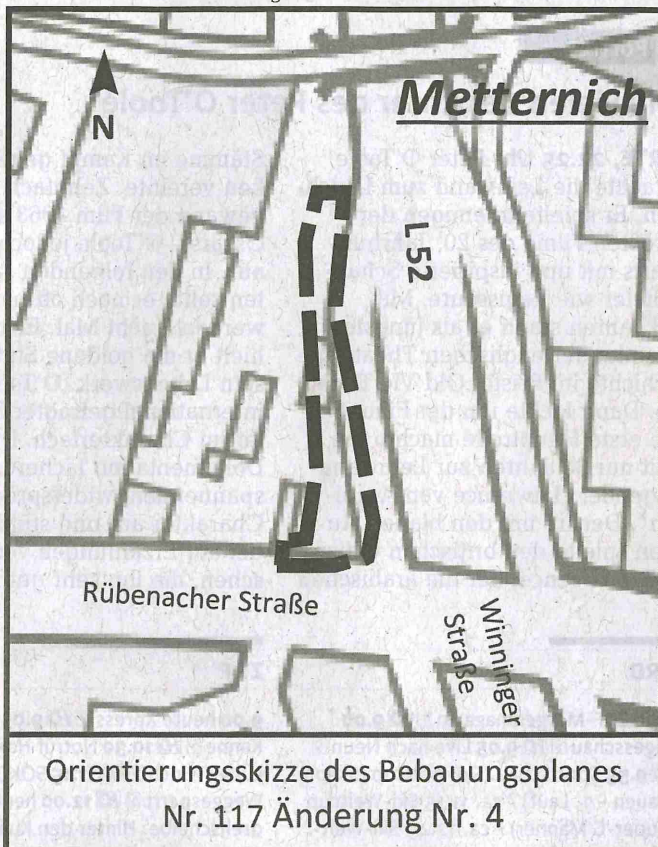


A u s z u g
aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 29.12.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat hat am 16.11.2023 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung und Erweiterung Nr. 4 und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Straßendurchbruch Metternich“, Änderung Nr. 4 beschlossen.

Orientierungsskizze BPlan Nr. 117 Ä 4



Planungsziele/Begründung:

Mit dem am 02.10.2014 vom Stadtrat beschlossenen Aufstellungsbeschluss sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bauvorhaben (Wohnraumschaffung sowie anteilig nicht wesentlich störendes Gewerbe) des Antragstellers geschaffen werden. Städtisches Interesse bestand in der Umsetzung des Straßendurchbruchs und dem endgültigen Ausbau der Nordtangente in diesem Bereich. Dafür sollten u. a. Grundstücke durch einen notariellen Vertrag getauscht werden, dessen Umsetzung teilweise noch aussteht. Zwei westlich gelegene Grundstücke sollten als Erweiterung in den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung aufgenommen werden. Diese Ziele werden nicht weiterverfolgt, da der Antragsteller derzeit und in absehbarer Zukunft keine Bauvorhaben plant, sodass sowohl die Änderung des festgesetzten Gewerbegebietes in ein Mischgebiet als auch die Erweiterung des Geltungsbereichs im Westen nicht mehr notwendig sind. Die seinerzeitigen Ziele werden im Zuge des neu gefassten Aufstellungsbeschlusses somit ersetzt. Trotz Aufgabe seiner Bauvorhaben, besitzt der Antragsteller großes Interesse an der Umsetzung des Tauschvertrags bzgl. der Teilfläche, die sich derzeit noch im städtischen Besitz befindet (namentlich die derzeit als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Fläche des Grundstücks Gemarkung Metternich, Flur 1, Flurstück 814/3), aber für den Ausbau der Nordtangente nicht benötigt wird. Die in Rede stehende Grundstücksteilfläche ist nunmehr neuer Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanänderungsverfahrens Nr. 4. Für die Vorbereitung und Umsetzung der Ziele der Planung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erforderlich, da die derzeit als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Teilfläche künftig als Gewerbegebiet (im Zuge der Grundstücksüberführung) festgesetzt werden soll. Auf der künftigen gewerblichen Baufläche sollen keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden. Die Regelungen zur weiteren baulichen Nutzung der Teilfläche (u.a. hinsichtlich Nebenanlagen, Stellplätze) werden aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 117, Änderung Nr. 3 übernommen bzw. diese gelten weiterhin. Das Verfahren soll in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Ansprachpartner: Herr Blankenheim, Tel. 0261/129-3157.
Koblenz, 13.12.2023

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister
www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gefertigt

02.01.2024

R